

LSG-Az.: L 4 AY 1/08  
SG-Az.: S 61 AY 41/07



# Landessozialgericht Hamburg

## Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

L. [REDACTED]  
N. [REDACTED]  
22049 Hamburg

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte  
Meyer-Mews, Sürig, Lam  
Humboldtstraße 56  
28203 Bremen

g e g e n

Landkreis Cuxhaven  
Vincent-Lübeck-Straße 1  
27474 Cuxhaven

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Hamburg ohne mündliche Verhandlung am 8. Oktober 2008 durch den Richter am Landessozialgericht Dr. Feuchte als Bericht-  
erstatter für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 15. April 2008 wird geändert.

Der Bescheid des Beklagten vom 7. Juni 2006 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 15. August 2006 werden auch insoweit aufgehoben, als das Sozialgericht Entsprechendes nicht entschieden hat.

Der Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.



13. 10. 08



- 2 -

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten, ob der Beklagte vom Kläger zu Recht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zurückfordert.

Der Kläger stammt aus Afrika. Laut ihm am 10. August 2004 ausgestelltem Reisepass der Republik Guinea besitzt er die Staatsangehörigkeit dieses Landes und ist im Jahre 1983 geboren. Im Februar 2003 hatte der Kläger sich in Oldenburg als Asylbewerber gemeldet und dabei als im Jahre 1986 geborener ivorischer Staatsangehöriger Namens L. [REDACTED] ausgegeben. Das Asylverfahren endete für den Kläger ohne Erfolg (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. Januar 2004: Offensichtlichkeitsfall; Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade vom 3. Februar 2004 – 3 B 169/04 –; Urteil vom 9. November 2005 – 3 A 168/04). Ab 17. Februar 2004 wurde der Aufenthalt des Klägers, der zuvor über eine Aufenthaltsgestattung verfügte, geduldet.

Mit Verfügung vom 7. Juni 2006 hob der Beklagte gegenüber dem Kläger Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewilligende Bescheide für den Zeitraum vom 1. März 2004 bis 31. Dezember 2005 auf und forderte ihn zur Rückzahlung der Leistungen in einer Gesamthöhe von 6.147,49 € auf. Er habe, indem er über seine Identität getäuscht habe, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen Sozialhilfeleistungen beantragt und erhalten. Die Leistungsgewährung sei daher rechtswidrig gewesen.

Der Kläger erhob Widerspruch, der mit Bescheid vom 15. August 2006 zurückgewiesen wurde.

Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 28. August 2006 zugestellt. Am 28. September 2006 hat er vor dem Sozialgericht Stade Klage erhoben. Dieses hat den Rechtsstreit an das Sozialgericht Oldenburg verwiesen, welches ihn wiederum an das Sozialgericht Hamburg verwiesen hat.

Das Sozialgericht Hamburg hat mit Urteil vom 15. April 2008 den Bescheid des Beklagten vom 7. Juni 2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides insoweit aufgehoben, als mit ihm auch Leistungen für den Zeitraum vom 1. März 2004 bis zum 31. August 2004 in

- 3 -

Höhe von 1.577,21 € zurückgefordert werden. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es, die Klage sei nur teilweise begründet. Soweit angefochtenen Bescheide des Beklagten eine Rückforderung in Höhe von 4.597,28 € beträfen, seien sie rechtmäßig mit der Folge der Klagabweisung. Für die Zeit ab dem 1. September 2004 habe der Kläger die fraglichen Leistungen rechtsmissbräuchlich erlangt. Bezüglich der Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz sei der Begriff der Rechtsmissbräuchlichkeit geklärt; rechtsmissbräuchlich handele der Ausländer, der seiner Ausreisepflicht nicht nachkomme, obwohl ihm die Ausreise tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar sei. Der Rechtsgedanke einer missbräuchlichen Ausnutzung des Bleiberechts müsse auch auf Leistungen nach § 3 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz, wie sie hier in Rede stünden, angewendet werden. Der Kläger habe die Beendigung seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich hinausgezögert. Zum einen habe er im Asylverfahren und bei der Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine falsche Identität angegeben, weshalb eine Abschiebung nicht möglich gewesen sei. Zum anderen überzeuge die Erklärung des Klägers nicht, er habe seinen guineischen Reisepass erst im Frühjahr 2005 erhalten. Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Bewilligungsbescheide sei § 45 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - <SGB X>. Vertrauensschutz genieße der Kläger nicht. Die Rückzahlungsverpflichtung ergebe sich aus § 50 SGB X.

Das Urteil ist dem Kläger am 21. April 2008 zugestellt worden. Am 20. Mai 2008 hat er Berufung eingelegt.

Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger aus, das Tatbestandsmerkmal der Rechtsmissbräuchlichkeit in § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz könne auch nicht im Sinne eines Rechtsgedankens Grundlage für einen Ausschluss von Leistungen im Sinne von § 3 Asylbewerberleistungsgesetz bilden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 15. April 2008, soweit es die Klage abgewiesen hat, und den Bescheid der Beklagten vom 7. Juni 2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. August 2006 insgesamt aufzuheben.

- 4 -

Der Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet und sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter einverstanden erklärt.

Die Sachakten des Beklagten, außerdem die Akten der Staatsanwaltschaft Stade - 112 Js 14567/06 -, die Akten des Verwaltungsgerichts Stade - 3 A 168/04 - sowie die den Kläger betreffenden Ausländerakten haben vorgelegen. Auf ihren sowie auf den Inhalt der Prozessakten wird wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts ergänzend Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren durch den Berichterstatter.

Die Berufung ist nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> form- und fristgerecht eingelegt worden und daher zulässig. Sie ist auch begründet. Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Hamburg ist zu ändern und die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind auch insoweit aufzuheben, als dies das Sozialgericht nicht bereits getan hat. Die Bescheide des Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Als Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Bewilligungsbescheide nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kommt nur § 9 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz i.V.m. § 45 SGB X in Betracht. Danach darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nur unter den

Einschränkungen des § 45 Abs. 2 bis 4 SGB X ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Rücknahme steht dann im behördlichen Ermessen. Der Beklagte ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass die zurückgenommenen Leistungsbescheide insgesamt rechtswidrig gewesen seien. Diese Annahme war jedoch nicht zutreffend. Der Kläger war nämlich für die fragliche Zeit leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3). Diese Berechtigung stand nicht unter dem Vorbehalt nicht rechtsmissbräuchlichen Verhaltens (vgl. § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz). Dass der Kläger einen Asylantrag unter falschem Namen gestellt hatte, ist unerheblich. Für die Berechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kommt es auf die Begründetheit des Asylantrags ebenso wenig an wie darauf, ob die vom Ausländer angegebenen Personalien stimmen (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 10. Juli 1997, 5 StR 276/97 -juris-). Auch ist unerheblich, ob die – wie hier – eine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Asylbewerberleistungsgesetz auslösende Duldung des Aufenthalts zu Recht erteilt worden ist oder ob der Ausländer hätte abgeschoben werden können (Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 1. November 2007, 4 LB 577/07 -juris-).

Es mag zwar sein, dass dem ab 17. Februar 2004 (nur noch) geduldeten Kläger gemäß § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz nur noch geringere – unabweisbar notwendige – Leistungen zugestanden haben. Zu Recht weist der Beklagte darauf hin, dass nach Ende des Asylverfahrens den Aufenthalt beendende Maßnahmen wohl hätten durchgeführt werden können, wenn er nicht über seine Identität getäuscht hätte. Damit aber dürfte die Tatbestandsvoraussetzung des § 1 a Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz erfüllt gewesen sein. Dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, dass der angefochtene Rücknahmebescheid teilweise rechtmäßig wäre. Die Entscheidung über die Rücknahme steht nämlich im behördlichen Ermessen, sodass die Rücknahmeentscheidung nur rechtmäßig ist, wenn kein Ermessensfehler vorliegt. Hier aber ist der Beklagte zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Bescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vollen Umfangs rechtswidrig gewesen seien. Er hat damit einen falschen Sachverhalt zugrunde gelegt, der die Korrektheit der Ermessensentscheidung berührt. Dem angefochtenen Bescheid lässt sich nicht entnehmen, wie der Beklagte sein Ermessen ausgeübt hätte, wenn er erkannt hätte, dass die Leistungsbescheide nur teilweise rechtswidrig gewesen sein können. Daher ist nicht auszuschließen, dass er ganz oder teilweise von der Rückforderung abgesehen hätte (OVG Lüneburg, a.a.O.).

- 6 -

Da die Rücknahme der Leistungsbescheide rechtswidrig ist, erweist sich auch das auf § 50 SGB X gestützte Rückforderungsverlangen des Beklagte als rechtsfehlerhaft.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Ein Grund, nach § 160 Abs. 2 SGG die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nicht mit der Revision angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Landessozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Revision nur zu, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einer oder einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel (Postanschrift: 34114 Kassel), einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingehen.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,